

# Amtsblatt

## Regierung von Niederbayern



Nr. 10

Freitag, 25. Juli 2014

54. Jahrgang

### Nachruf

..... S. 68

### Bekanntmachungen der Regierung von Niederbayern

Fünfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans Region Donau-Wald  
Neufassung des Kapitels B III Energie ..... S. 68

### Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung und der Neufassung der Verbandssatzung des Berufsschulverbandes Passau (Stadt und Landkreis) vom 8. Juli 2014  
Az. 12-1444.301-52 ..... S. 69

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf vom 9. Juli 2014  
Az. 12-1444.804-52 ..... S. 74

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling ..... S. 75

### Schulwesen

Verordnung über die Volksschulorganisation in der Stadt Eggenfelden und im Markt Wurmannsquick, Landkreis Rottal-Inn  
Vom 27. Juni 2014 Nr. 44-5103/297-1 ..... S. 75

Verordnung über die Volksschulorganisation in der Stadt Eggenfelden, im Markt Wurmannsquick und den Gemeinden Falkenberg, Geratskirchen, Hebertsfelden, Mitterskirchen, Rimbach und Unterdietfurt, Landkreis Rottal-Inn  
Vom 27. Juni 2014 Nr. 44-5106/922-3 ..... S. 76

Verordnung über die Errichtung eines Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Friseurin/Friseur“  
Vom 9. Juli 2014 Nr. 44-5204-1016 ..... S. 77

Verordnung über die Errichtung eines Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Tischlerin/ Tischler“  
Vom 9. Juli 2014 Nr. 44-5204-1017 ..... S. 78

Verordnung über die Errichtung eines Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Mechatronikerin/Mechatroniker“  
Vom 9. Juli 2014 Nr. 44-5204-1018 ..... S. 78

Verordnung über die Errichtung eines Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Fachinformatiker/Fachinformatikerin Fachrichtung Anwendungsentwicklung“  
Vom 9. Juli 2014 Nr. 44-5204-1019 ..... S. 79

Verordnung über die Errichtung eines Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Informatikkauffrau/Informatikkaufmann“  
Vom 9. Juli 2014 Nr. 44-5204-1020 ..... S. 79

Verordnung über die Errichtung eines Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Informations- und Telekommunikationssystemkauffrau/-mann“  
Vom 9. Juli 2014 Nr. 44-5204-1021 ..... S. 80

Verordnung über die Errichtung eines Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Automobilkauffrau/Automobilkaufmann“  
Vom 9. Juli 2014 Nr. 44-5204-1022 ..... S. 80

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:  
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:  
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.  
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

**Nachruf**

Die Regierung von Niederbayern trauert um

**Herrn Klaus Wittek**

Oberamtsrat a.D.

der am 9. Juni 2014 im Alter von 84 Jahren verstorben ist. Herr Klaus Wittek war von 1960 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 1993 bei der Regierung von Niederbayern im Sachgebiet 750 „Gartenbau“ tätig. Er zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Sein Einsatz, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen machten ihn zu einem angenehmen und beliebten Mitarbeiter.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Klaus Wittek stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 11. Juni 2014  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

Udo Fritzsche  
Personalratsvorsitzender

**Bekanntmachungen der Regierung von Niederbayern**

24-8163-28

**Fünfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans  
Region Donau-Wald  
Neufassung des Kapitels B III Energie**

**I.**

Auf Grund des Art. 22 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254, BayRS 230-1-W) hat die Regierung von Niederbayern als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 11. Juni 2014 die Fünfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Donau-Wald für verbindlich erklärt.

Gegenstand der Fünften Verordnung sind Ziele und Grundsätze für das neue Kapitel B III Energie (insbesondere Vorrang- und Vorbehalts- sowie Ausschlussgebiete für raumbedeutsame Windkraftanlagen).

Die Änderung des Regionalplans der Region Donau-Wald tritt am Tag nach dem Erscheinen dieses Amtsblatts in Kraft und liegt gemäß Art. 18 Satz 1 BayLplG ab demselben Tag bei der Regierung von Niederbayern als höhere Landesplanungsbehörde (Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Zimmer E 11 G) während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten (Mo. - Do. 8.30 - 11.45 und 14.00 - 15.30 Uhr, Fr. 8.30 - 11.45 Uhr) zur Einsicht aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt (<http://www.regierung.niederbayern.bayern.de>).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und sonstiger Mängel sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen. Demnach werden folgende Mängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung des Regionalplans unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Donau-Wald, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, geltend gemacht werden:

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs oder
4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung.

Landshut, 2. Juli 2014  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

## Kommunalverwaltung

**Bekanntmachung  
der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung und  
der Neufassung der Verbandssatzung  
des Berufsschulverbandes Passau  
(Stadt und Landkreis)  
vom 8. Juli 2014 Az. 12-1444.301-52**

Der Berufsschulverband Passau (Stadt und Landkreis) hat in der Verbandsversammlung am 2. Juni 2014 eine Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit wird die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung nachstehend bekannt gemacht.

Außerdem macht die Regierung von Niederbayern auf Grund § 2 der Änderungssatzung die Verbandssatzung im Auftrag des Zweckverbandes neu bekannt. Die Neufassung ergibt sich aus den Satzungen zur Änderung der Verbandssatzung:

- vom 26. November 1992 (RABI 25/1992)
- vom 4. Mai 1994 (RABI 11/1994)
- vom 9. Dezember 1994 (RABI 2/1995)
- vom 13. März 1996 (RABI 14/1996)
- vom 5. Juli 1996 (RABI 11/1996)
- vom 15. Januar 1997 (RABI 2/1997)
- vom 17. Oktober 1997 (RABI 17/1997)
- vom 23. Dezember 1999 (RABI 2/2000)
- vom 24. März 2009 (RABI 5/2009)
- vom 2. Juni 2014

Landshut, 8. Juli 2014  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

### I.

#### 12. Änderung der Verbandssatzung

Auf Grund des Art. 46 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Berufsschulverband Passau (Stadt und Landkreis) folgende

Satzung

zur Änderung der Verbandssatzung in der Fassung vom 12. März 2009:

#### § 1

1. In § 3 („Räumlicher Wirkungsbereich“) entfallen die Buchstaben „a bis g“, der § 3 erhält folgende Fassung: „Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Stadt Passau und des Landkreises Passau.“

2. In § 4 („Aufgaben des Zweckverbandes“) erhält der Abs. 1 folgende Fassung: „Der Zweckverband hat die Aufgabe, die beruflichen Schulen in seiner Trägerschaft als öffentliche berufliche Schulen und Einrichtungen auch für die berufliche Fort- und Weiterbildung zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten sowie für eine notwendige Heimunterbringung zu sorgen.“

In Abs. 3 wird das Gesetz über das „Berufliche Schulwesen“ (GbSch) durch das „Bayerische Schulfinanzierungsgesetz“ (BaySchFG) ersetzt.

3. In § 6 („Zusammensetzung der Verbandsversammlung“) wird der Abs. 2 wie folgt ergänzt: „Stichtag für diese Besetzung ist der jeweilige Beginn einer neuen Wahlperiode“.
4. Im § 13 („Zuständigkeit des Verbandsausschusses“) wird der Abs. 1 wie folgt ergänzt:

„9. Für die Kreditaufnahme im Rahmen der Haushaltssatzung und für nicht ausgeschöpfte Haushaltseinnahmereste.

10. Für grundsätzliche Entscheidungen zur Vermietung von Räumlichkeiten in Gebäuden des Berufsschulverbandes Passau.“

5. Im § 11 („Zusammensetzung des Verbandsausschusses“) wird im Abs. 1 die Zahl „sechs“ durch die Zahl „neun“ ersetzt.

#### § 2

Die Regierung von Niederbayern wird ermächtigt, die Verbandssatzung neu bekannt zu machen.

#### § 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Passau, 2. Juni 2014  
Berufsschulverband Passau  
(Stadt und Landkreis)

W. Taubeneder  
Verbandsvorsitzender

### II.

#### Neufassung der Verbandssatzung des Berufsschulverbandes Passau (Stadt und Landkreis) vom 5. Juni 2014

#### Inhaltsübersicht

#### I.

#### Allgemeine Vorschriften §§ 1 - 4

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Räumlicher Wirkungsbereich
- § 4 Aufgaben des Zweckverbandes

## II. Verfassung und Verwaltung §§ 5 - 18

- § 5 Verbandsorgane
- § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 7 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 8 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 9 Beschlüsse in der Verbandsversammlung
- § 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 11 Zusammensetzung des Verbandsausschusses
- § 12 Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses
- § 13 Zuständigkeit des Verbandsausschusses
- § 14 Rechtsstellung der Verbandsräte
- § 15 Verbandsvorsitzender und Stellvertreter
- § 16 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden
- § 17 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden
- § 18 Dienstkräfte des Zweckverbandes

## III. Verbandswirtschaft §§ 19 - 24

- § 19 Anzuwendende Vorschriften
- § 20 Haushaltssatzung
- § 21 Deckung des Finanzbedarfs
- § 22 Festsetzung und Zahlung der Umlagen
- § 23 Kassenverwaltung
- § 24 Jahresrechnung, Prüfung

## IV. Schlussbestimmungen §§ 25 - 28

- § 25 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 26 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde
- § 27 Auflösung
- § 28 In-Kraft-Treten

Die Stadt Passau und der Landkreis Passau schließen sich gemäß Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) zu einem Zweckverband (Freiverband) zusammen und vereinbaren gemäß Art. 19 Abs. 1 KommZG folgende Verbandssatzung:

### I. Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Rechtsstellung

(1) <sup>1</sup>Der Zweckverband führt den Namen "Berufsschulverband Passau (Stadt und Landkreis)". <sup>2</sup>Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Passau.

#### § 2 Verbandsmitglieder

Die Verbandsmitglieder sind die Stadt Passau und der Landkreis Passau.

#### § 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Stadt und des Landkreises Passau.

#### § 4 Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die beruflichen Schulen in seiner Trägerschaft als öffentliche berufliche

Schulen und Einrichtungen auch für die berufliche Fort- und Weiterbildung zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten sowie für eine notwendige Heimunterbringung zu sorgen.

(2) Die Rechte, Pflichten und Befugnisse nach Abs. 1 gehen von den Verbandsmitgliedern auf den Zweckverband über.

(3) Der Zweckverband macht sich zur Aufgabe, als Träger weiterer beruflicher Schulen im Sinne von Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) aufzutreten.

## II. Verfassung und Verwaltung

### § 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss und der Verbandsvorsitzende.

### § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und den übrigen Verbandsräten.

(2) <sup>1</sup>Die Gesamtzahl der Verbandsräte beträgt 20. <sup>2</sup>Davon entfallen auf jedes Verbandsmitglied neben den geborenen Verbandsräten pro volle 10-Prozent-Punkte des jeweiligen Umlageschlüssels (§ 21 Abs. 2) zwei bestellte Verbandsräte. <sup>3</sup>Stichtag für diese Besetzung ist der jeweilige Beginn einer neuen Wahlperiode.

(3) Jeder übrige Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein.

(4) <sup>1</sup>Die Stadt Passau wird in der Verbandsversammlung durch den Oberbürgermeister, der Landkreis Passau durch den Landrat vertreten; im Falle der Verhinderung tritt an ihre Stelle ihr Stellvertreter. <sup>2</sup>Mit Zustimmung der in Satz 1 Genannten können die Stadt und der Landkreis auch andere Personen als ihre Vertreter bestellen. <sup>3</sup>Die weiteren Vertreter der Stadt und des Landkreises in der Verbandsversammlung sowie deren Stellvertreter werden durch die Beschlussorgane dieser Gebietskörperschaften bestellt. <sup>4</sup>Die bestellten Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind dem Verbandsvorsitzenden von den Verbandsmitgliedern schriftlich zu benennen.

(5) Beamte und Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

(6) <sup>1</sup>Das Amt als übriger Verbandsrat oder Stellvertreter endet bei Inhabern eines kommunalen Wahlamts und Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitglieds mit dem Ende der Amts- oder Wahlzeit. <sup>2</sup>Das Amt der anderen Verbandsräte endet nach sechs Jahren. <sup>3</sup>Die Bestellung der weiteren Vertreter von Stadt und Landkreis in der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter kann durch Beschluss des jeweiligen Vertretungsorgans der Verbandsmitglieder aus wichtigem Grund widerrufen werden. <sup>4</sup>Sie ist zu widerrufen, wenn ein weiterer Vertreter der Stadt oder des Landkreises Passau in der Verbandsversammlung oder dessen Stellvertreter, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. <sup>5</sup>Die übrigen Verbandsräte und ihre

Stellvertreter üben ihr Amt bis zu Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

## § 7

### Einberufung der Verbandsversammlung

(1) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zu öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen zusammen. <sup>2</sup>Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. <sup>3</sup>In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen. <sup>4</sup>Die Einladung zu öffentlichen Sitzungen ist ortsüblich bekannt zu machen.

(2) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. <sup>2</sup>Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(3) <sup>1</sup>Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung zu unterrichten. <sup>2</sup>Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

## § 8

### Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. <sup>2</sup>Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) <sup>1</sup>Die Vertreter der Aufsichtsbehörde, die Schulleiter und der Geschäftsleiter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. <sup>2</sup>Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. <sup>3</sup>Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

## § 9

### Beschlüsse in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) <sup>1</sup>Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst. <sup>2</sup>Es wird offen abgestimmt. <sup>3</sup>Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. <sup>5</sup>Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten. <sup>6</sup>Beschlüsse über Angelegenheiten nach § 10 Abs. 1 Ziff. 1 - 4 und 9 bedürfen einer Mehrheit von mindestens Dreiviertel der Anwesenden, mindestens jedoch zwei Drittel der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsversammlung.

(4) <sup>1</sup>Die Beschlüsse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Zahl der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. <sup>2</sup>Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des

Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. <sup>3</sup>Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

## § 10

### Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für:

1. Die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
2. Die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen;
3. Die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über die Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
4. Die Beschlussfassung über den Finanzplan;
5. Die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung;
6. Die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen;
7. Die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
8. Der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
9. Die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandsatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die sonstigen Aufgaben des Zweckverbandes, soweit nicht nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit, dieser Satzung, der Geschäftsordnung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung, der Verbandsausschusses, der Verbandsvorsitzende oder der Geschäftsleiter selbständig entscheiden.

## § 11

### Zusammensetzung des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und neun weiteren Mitgliedern.

(2) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses und alle Stellvertreter. <sup>2</sup>Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. <sup>3</sup>Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

## § 12

### Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses

<sup>1</sup>Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die §§ 8 und 9 entsprechend. <sup>2</sup>Bei gleich-

zeitiger Verhinderung des Verbandsvorsitzenden und seines Vertreters leitet die Sitzung der dienstälteste anwesende Verbandsrat.

### § 13

#### Zuständigkeit des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss ist zuständig:

1. Den Entwurf der Haushaltssatzung zu erstellen.
2. Überplanmäßige Ausgaben und außerplanmäßige Ausgaben über 5.000,-- € bis 50.000,-- € zu bewilligen.
3. Lieferungen und Leistungen über 25.000,-- € bis einschließlich 250.000,-- € zu vergeben.
4. Verträge abzuschließen und zu ändern, aufgrund derer die jährlichen Belastungen für den Zweckverband 25.000,-- € nicht überschreiten.
5. Maßnahmen zur zwangsweisen Durchsetzung der finanziellen Forderungen des Zweckverbandes einzuleiten.
6. Für Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe im Einzelfall von über 1.000,-- € bis 10.000,-- €.
7. Zur Einstellung von Beschäftigten von Entgeltgruppe 5 bis Entgeltgruppe 10 und Beamte bis Besoldungsgruppe A 11.
8. Zur Beendigung von Arbeitsverhältnissen Beschäftigter ab Entgeltgruppe 5 und Dienstverhältnisse Beamter.
9. Für die Kreditaufnahme im Rahmen der Haushaltssatzung und für nicht ausgeschöpfte Haushaltseinnahmereste.
10. Für grundsätzliche Entscheidungen zur Vermietung von Räumlichkeiten in Gebäuden des Berufsschulverbandes.

(2) Grundsätzlich ist der Verbandsausschuss berechtigt, alle Angelegenheiten, die der Entscheidung durch die Verbandsversammlung bedürfen, vorzuberaten.

(3) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss der Verbandsversammlung im Einzelnen oder Allgemeinen übertragen werden.

### § 14

#### Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

(2) <sup>1</sup>Soweit sie kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, haben sie Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. <sup>2</sup>Für die Entschädigung der sonstigen Mitglieder der Verbandsversammlung gelten die Bestimmungen der Gemeindebürger entsprechend. <sup>3</sup>Das Nähere wird durch Satzung bestimmt.

### § 15

#### Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

(1) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte

gewählt. <sup>2</sup>Stellt die Stadt Passau den Vorsitzenden, ist der Stellvertreter aus dem Landkreis zu bestellen und umgekehrt.

(2) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. <sup>2</sup>Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

### § 16

#### Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

(2) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie des Verbandsausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. <sup>2</sup>Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit, dieser Satzung und der Geschäftsordnung zugewiesenen weiteren Aufgaben.

(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

(5) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende verfügt über Einzelausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes bis 25.000,-- €. <sup>2</sup>Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform, ausgenommen bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 1.000,-- € mit sich bringen.

(6) Der Verbandsvorsitzende ist berechtigt, Verträge abzuschließen und zu ändern, aufgrund derer die jährlichen Belastungen für den Zweckverband 5.000,-- € nicht überschreiten.

(7) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. <sup>2</sup>Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten und Vorgesetzter der Beschäftigten.

(8) Auftragsvergabe an Verbandsräte oder Bedienstete des Berufsschulverbandes bzw. Vertragsabschlüsse mit diesen müssen abweichend von § 16 Abs. 5 und § 16 Abs.6 bis zu der in § 13 genannten Höchstgrenze grundsätzlich dem Verbandsausschuss in der darauffolgenden Sitzung bekannt gegeben werden.

### § 17

#### Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

(2) <sup>1</sup>Unbeschadet des § 14 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 16 eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. <sup>2</sup>Das Nähere wird durch Satzung bestimmt.

### **§ 18 Dienstkräfte des Zweckverbandes**

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

(2) Der Zweckverband ist Mitglied des Bayerischen Versorgungsverbandes.

(3) <sup>1</sup>Der Geschäftsleiter führt die Geschäftsstelle. <sup>2</sup>Die Verbandsversammlung kann ihm durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 16 Abs. 2 dieser Satzung übertragen. <sup>3</sup>Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm ferner unbeschadet des § 10 Abs. 1 dieser Satzung weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.

### **III. Verbandswirtschaft**

#### **§ 19 Anzuwendende Vorschriften**

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindefirtschaft entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

#### **§ 20 Haushaltssatzung**

(1) Der Verbandsvorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung, den Verbandsmitgliedern bekannt.

(2) Während der Auflegefrist der Haushaltssatzung (Art. 65 Abs. 3 GO) können die Verbandsmitglieder, die Einwohner der verbandsangehörigen Gebietskörperschaften und die Abgabepflichtigen Einwendungen erheben.

(3) <sup>1</sup>Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. <sup>2</sup>Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Haushaltssatzung wird, wenn sie genehmigungspflichtige Bestandteile enthält, sogleich nach Genehmigung, sonst frühestens einen Monat nach der Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde amtlich bekanntgemacht.

#### **§ 21 Deckung des Finanzbedarfs**

(1) Soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern

- a) Für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Schule und der dazugehörigen Anlagen (Investitionen) und
- b) Für den laufenden Bedarf (Betriebskosten) eine Umlage.

(2) <sup>1</sup>Der Umlageschlüssel ist für beide Verbandsmitglieder aus dem Verhältnis der Zahl der Berufsschüler bzw. der Zahl der Schüler der Beruflichen Schulen zu berechnen. <sup>2</sup>Maßgebend ist dabei bei Beschäftigten der Beschäftigungsort innerhalb des Verbandsgebietes, bei Nichtbeschäftigten der Wohnort. <sup>3</sup>Der Vollzeitschüler wird

dabei doppelt berechnet. <sup>4</sup>Maßgebend für die Schülerzahl ist die zum 20.10. des vorhergehenden Kalenderjahres erstellte Statistik.

#### **§ 22 Festsetzung und Zahlung der Umlagen**

(1) Die Umlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt.

(2) Bei der Festsetzung der Umlage ist anzugeben

- a) Die Höhe des durch anderweitige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs (Umlagesoll);
- b) Die Bemessungsgrundlage und der Umlagesatz (§ 21 Abs. 2 der Verbandssatzung);
- c) Die Höhe der Umlage für jedes Verbandsmitglied.

(3) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(4) Die Umlage wird mit je einem Drittel ihres Jahresbetrages im laufenden Rechnungsjahr zum 15. Januar, 15. Juni und 15. September zur Zahlung fällig.

(5) <sup>1</sup>Ist die Umlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige Teilbeträge in Höhe eines Drittels des zu erwartenden Gesamtbetrages erheben. <sup>2</sup>Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

#### **§ 23 Kassenverwaltung**

<sup>1</sup>Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden vom Verbandsvorsitzenden bestellt. <sup>2</sup>Sie dürfen keine Anordnungsgeschäfte ausüben.

#### **§ 24 Jahresrechnung, Prüfung**

(1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann der Verbandsversammlung vorzulegen.

(2) <sup>1</sup>Die Jahresrechnung muss von einem Rechnungsprüfungsausschuss (RPA) örtlich geprüft werden. <sup>2</sup>Diese Prüfung soll binnen drei Monaten stattfinden. <sup>3</sup>Der RPA ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. <sup>4</sup>Er besteht aus fünf Verbandsräten. <sup>5</sup>§ 11 Abs. 2 ist anzuwenden.

(3) <sup>1</sup>Der RPA zieht zur örtlichen Prüfung der Jahresrechnung Sachverständige hinzu. <sup>2</sup>Es sind dies im zweijährigen Wechsel die Rechnungsprüfungsämter der Verbandsmitglieder Stadt und Landkreis Passau.

(4) <sup>1</sup>Nach der örtlichen Prüfung und nach Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung festgestellt und sie beschließt über die Entlastung. <sup>2</sup>Verweigert die Verbandsversammlung die Entlastung oder spricht sie diese mit Einschränkungen aus, so hat sie die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.

(5) <sup>1</sup>Als bald nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. <sup>2</sup>Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

#### IV. Schlussbestimmungen

##### § 25 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) <sup>1</sup>Die Satzungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern amtlich bekannt gemacht. <sup>2</sup>Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Satz 1 hin.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

##### § 26 Besondere Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

##### § 27 Auflösung

<sup>1</sup>Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von mehr als drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. <sup>2</sup>Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.

##### § 28 In-Kraft-Treten

Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern, frühestens am 2. Juni 2014, in Kraft.

Passau, 5. Juni 2014  
BERUFSSCHULVERBAND PASSAU  
(STADT UND LANDKREIS)

W. Taubeneder  
Verbandsvorsitzender

##### Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf vom 9. Juli 2014 Az. 12-1444.804-52

Der Zweckverband Donau-Hafen Deggendorf hat in der Verbandsversammlung am 24. Juni 2014 eine Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit wird die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 9. Juli 2014  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

#### Änderung der Verbandssatzung

Auf Grund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband Donau-Hafen Deggendorf folgende

##### Satzung:

##### § 1

Die Satzung des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf (RABI NB 1974 S. 35) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1985 (RABI NB 1985 S. 45), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. November 2006 (RABI NB 2006 Nr. 17), wird wie folgt geändert:

§ 6 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

##### „§ 6 Verbandsorgane

(1) Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende

(2) Die Aufgaben des Werkausschusses nimmt die Verbandsversammlung wahr.

(3) <sup>1</sup>Der Zweckverband Donau-Hafen Deggendorf unterhält eine Geschäftsstelle und bestellt einen Geschäftsleiter. <sup>2</sup>Die Aufgaben der Werkleitung nimmt der Geschäftsleiter wahr.

(4) <sup>1</sup>Die Werkleitung kann aus bis zu zwei Werkleiter/Werkleiterinnen bestehen. <sup>2</sup>Sind mehrere Werkleiter bestellt, wird das Entscheidungsverfahren innerhalb der Werkleitung binnen angemessener Frist durch eine Geschäftsordnung geregelt.

<sup>3</sup>Die Werkleitung hat einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. <sup>4</sup>Die Werkleitung und der Stellvertreter/die Stellvertreterin werden durch Beschluss der Verbandsversammlung bestellt.

<sup>5</sup>Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzte der Beamten und führt die Dienstaufsicht über die Beschäftigten aus.

(5) <sup>1</sup>Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs. <sup>2</sup>Laufende Geschäfte sind insbesondere:

1. die selbständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebs,
2. wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffen sowie Investitionsgüter des laufenden Bedarfs,
3. Personaleinsatz sowie Personalangelegenheiten einschließlich Einstellung und Entlassung von Bediensteten entsprechend dem beschlossenen Stellenplan, soweit sie nicht die Werkleitung betreffen.

(6) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse der Verbandsversammlung verwaltungsmäßig vor.

(7) Die Verbandsversammlung gibt ihr in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Möglichkeit zum Vortrag.“

##### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Deggendorf, 24. Juni 2014  
ZWECKVERBAND DONAU-HAFEN DEGGENDORF

Christian Bernreiter  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

**3. Satzung  
zur Änderung der Satzung  
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit  
beim Zweckverband für Tierkörper- und  
Schlachtabfallbeseitigung Plattling**

Auf Grund von Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert mit Gesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 619) und des Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366), wird die Entschädigungssatzung des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling vom 22. März 2005 (RABI NB 05 S. 43), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2008 (RABI NB 09 S. 20), wie folgt geändert:

**§ 1**

1. In § 1 werden die Betragsangaben wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 1 wird der Betrag „600,00 €“ durch den Betrag „675,00 €“ ersetzt.
  - b) In Nr. 2 wird der Betrag „320,00 €“ durch den Betrag „350,00 €“ ersetzt.

c) In Nr. 3 wird der Betrag „160,00 €“ durch den Betrag „200,00 €“ ersetzt.

2. In § 2 werden die Betragsangaben wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird der Betrag „55,00 €“ durch den Betrag „60,00 €“ ersetzt.

b) In Abs. 4 Satz 1 wird der Betrag „16,50 €“ durch den Betrag „18,00 €“ ersetzt.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Plattling, 1. Juli 2014  
ZWECKVERBAND FÜR TIERKÖRPER- UND  
SCHLACHTABFALLBESEITIGUNG PLATTLING

Christian Bernreiter  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

## Schulwesen

**Verordnung über die Volksschulorganisation in  
der Stadt Eggenfelden und im Markt Wurmansquick,  
Landkreis Rottal-Inn**

**Vom 27. Juni 2014 Nr. 44-5103/297-1**

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 7 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 465), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

**Verordnung:**

**§ 1**

Der Sprengel der Grundschule Wurmansquick, zuletzt beschrieben in § 1 der Verordnung vom 30. August 2012 Nr. 44-5102-1 (RABI Nr. 13/2012 S. 111), wird aufgehoben und wie folgt neu beschrieben:

Der Sprengel der Grundschule Wurmansquick umfasst in Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 4 das Gebiet des Marktes Wurmansquick ohne die Orte Deimel, Denharthen, Dersch, Dirnaich, Einöd, Etzenberg, Grünthal, Hagen, Handlöd, Höllbruck, Kronwitten, Kronwitten a. Holz, Reit und Triefling.

**§ 2**

Der Sprengel der Grundschule Eggenfelden, zuletzt beschrieben in § 7 der Verordnung vom 20. Januar 2005 Nr. 540-5102-213-6 (RABI Nr. 3/2005 S. 17), wird aufgehoben und wie folgt neu beschrieben:

Der Sprengel der Grundschule Eggenfelden umfasst für die Jahrgangsstufen 1 mit 4 das Gebiet der Stadt Eggenfelden mit Ausnahme der Stadtteile Asbach, Bachkempel, Fraunhofen, Höll, Holzbruck, Hub, Kagern, Kampelsberg, Kleingmain, Moosham, Oberkempel, Pischelsberg, Rinn, Spanberg, Sperwies, Unterkempel, Untermaisbach, Weilberg und Wimm.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Landshut, 27. Juni 2014  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

**Verordnung über die Volksschulorganisation in der Stadt Eggenfelden, im Markt Wurmansquick und den Gemeinden Falkenberg, Geratskirchen, Hebertsfelden, Mitterskirchen, Rimbach und Unterdietfurt, Landkreis Rottal-Inn**

**Vom 27. Juni 2014 Nr. 44-5106/922-3**

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1, Art. 29 und Art. 7a des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 465), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

**Verordnung:**

**§ 1**

Die Mittelschule Falkenberg-Taufkirchen, zuletzt beschrieben in § 2 der Verordnung vom 12. Dezember 2011 Nr. 44-5106/922-2 (RABI Nr. 1/2012 S. 7), wird aufgelöst.

**§ 2**

In § 2 der Verordnung vom 30. August 2012 Nr. 44-5106/922-4 (RABI Nr. 13/2012 S. 112) wird „die Mittelschule Falkenberg-Taufkirchen“ gestrichen.

**§ 3**

Das Einzugsgebiet der Mittelschule Eggenfelden - Wirtschafts-Mittelschule -, zuletzt beschrieben in § 5 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung vom 28. Juli 2011 Nr. 44-5106/922-2 (RABI Nr. 12/2011 S. 105), wird aufgehoben und wie folgt neu beschrieben:

Das Einzugsgebiet der Mittelschule Eggenfelden - Wirtschafts-Mittelschule - umfasst

1. das Gebiet der Stadt Eggenfelden,
2. das Gebiet der Gemeinde Falkenberg mit Ausnahme
  - a) des Gebiets der ehemaligen Gemeinde Fünfleiten ohne die Gemeindeteile Diepoltskirchen,

Ammersreit, Bromberg, Ed, Löfflberg, Rauschöd und Starzenberg,

- b) des Gebiets der ehemaligen Gemeinde Zell ohne die Gemeindeteile Heinzing, Mitterbinder, Obersteinbach, Saliter, Unterbinder und Untersteinbach,
3. das Gebiet der Gemeinde Rimbach,
4. die Gemeindeteile Bergham, Ed, Huldessen, Kreuzöd und Kochreit der Gemeinde Unterdietfurt.

**§ 4**

Das Einzugsgebiet der Mittelschule Wurmansquick-Mitterskirchen, zuletzt beschrieben in § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 30. August 2012 Nr. 44-5106/922-4 (RABI Nr. 13/2012 S. 112) wird aufgehoben und wie folgt neu beschrieben:

Das Einzugsgebiet der Mittelschule Wurmansquick-Mitterskirchen umfasst

1. das Gebiet des Marktes Wurmansquick ohne die Orte Hagen, Handlöd, Höllbruck und Kronwitten a. Holz,
2. das Gebiet der Gemeinde Geratskirchen ohne die Orte Garten, Großseggenberg, Haneck, Roismannsöd, Wolferegg und Wurmsegg,
3. das Gebiet der Gemeinde Mitterskirchen.

**§ 5**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Landshut, 27. Juni 2014  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

**Verordnung über die Errichtung eines Fachsprengels  
für den Ausbildungsberuf  
„Friseurin/Friseur“**

**Vom 9. Juli 2014 Nr. 44-5204-1016**

Auf Grund von Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung:

**§ 1**

Für den Ausbildungsberuf „Friseurin/Friseur“ wird folgender Fachsprengel gebildet.

**1. Grundstufe**

Berufsschule	Jgst.	Sprengelgebiet
Deggendorf I	10	- Landkreis Deggendorf - Landkreis Regen - Dingolfing-Ost*) - Waldkirchen-Nord*)
Kelheim	10	- Landkreis Kelheim
Landshut I	10	- Stadt und Landkreis Landshut - Dingolfing-West*) - Landkreis Rottal-Inn West*)
Passau I	10	- Stadt und Landkreis Passau - Waldkirchen-Süd*) - Landkreis Rottal-Inn Ost*)
Straubing I	10	- Stadt und Landkreis Straubing-Bogen

**2. Fachstufe**

Berufsschule	Jgst.	Sprengelgebiet
Deggendorf I	11-12	- Landkreis Deggendorf - Landkreis Regen - Dingolfing-Ost*) - Waldkirchen-Nord*)
Kelheim	11-12	- Landkreis Kelheim
Landshut I	11-12	- Stadt und Landkreis Landshut - Dingolfing-West*) - Landkreis Rottal-Inn West*)
Passau I	11-12	- Stadt und Landkreis Passau - Waldkirchen-Süd*) - Landkreis Rottal-Inn Ost*)
Straubing I	11-12	- Stadt und Landkreis Straubing-Bogen

**Neue Fachsprengelregelung für alle drei Jahrgangsstufen ab Schuljahr 2014/2015.**

**\*) Sonderregelungen:**

**DGF-Ost** Aus dem Lkr. Dingolfing-Landau: (ehemaliger Lkr. Landau mit Simbach)

Gemeinden: Simbach, Eichendorf, Landau a.d.Isar, Pilsting, Wallersdorf

**DGF-West** Aus dem Lkr. Dingolfing-Landau: (ehemaliger Lkr. Dingolfing)

Stadt: Dingolfing  
Märkte: Frontenhausen, Reibach  
Gemeinden: Gottfrieding, Loiching, Mamming, Marklkofen, Mengkofen, Moosthenning, Niederbiehbach

**PAN-Ost** Aus dem Lkr. Rottal-Inn: (ehemaliger Lkr. Pfarrkirchen)

Städte: Pfarrkirchen, Simbach a Inn  
Märkte: Bad Birnbach, Tann, Triftern  
Gemeinden: Bayerbach, Dietersburg, Eggldham, Ering, Julbach, Kirchdorf a.Inn, Postmünster, Reut, Stubenberg, Wittibreit, Zeilarn

**PAN-West** Aus dem Lkr. Rottal-Inn: (ehemaliger Lkr. Eggenfelden)

Stadt: Eggenfelden  
Märkte: Arnstorf, Gangkofen, Massing, Wurmannsquick  
Gemeinden: Falkenberg, Geratskirchen, Hebertsfelden, Johanniskirchen, Malgersdorf, Mitterskirchen, Rimbach, Roßbach, Schönau, Unterdietfurt

**WAK-Nord** Aus dem Lkr. Freyung-Grafenau: (ehemaliger Lkr. Grafenau)

Stadt: Grafenau  
Markt: Schönberg  
Gemeinden: Eppenschlag, Innernzell, Neuschönau, Saldenburg, Sankt Oswald-Riedlhütte, Schöfweg, Spiegelau, Thurmansbang, Zenting

**WAK-Süd** Aus dem Lkr. Freyung-Grafenau: (ehemaliger Lkr. Wolfstein)

Städte: Freyung, Waldkirchen  
Märkte: Röhrnbach, Perlesreut  
Gemeinden: Fürsteneck, Grainet, Haidmühle, Hinterschmiding, Hohenau, Jandelsbrunn, Mauth, Neureichenau, Philippsreut, Ringelai

**§ 2**

Dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende Sprengelregelungen werden aufgehoben.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft.

Landshut, 9. Juli 2014  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

**Verordnung über die Errichtung eines Fachsprengels  
für den Ausbildungsberuf  
„Tischlerin/Tischler“**

**Vom 9. Juli 2014 Nr. 44-5204-1017**

Auf Grund von Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung:

**§ 1**

Für den Ausbildungsberuf „Tischlerin/Tischler“ wird folgender Fachsprengel gebildet.

**1. Grundstufe BGJ/s**

Berufsschule	Jgst.	Sprengelgebiet
Deggendorf I	10	- Landkreis Deggendorf - Stadt Straubing und Landkreis Straubing-Bogen
Dingolfing	10	- Landkreis Dingolfing-Landau
Kelheim	10	- Landkreis Kelheim
Landshut I	10	- Stadt Landshut und Landkreis Landshut
Pfarrkirchen	10	- Landkreis Rottal-Inn
Regen	10	- Landkreis Regen
Vilshofen	10	- Stadt Passau und Landkreis Passau
Waldkirchen	10	- Landkreis Freyung-Grafenau

**2. Fachstufe**

Berufsschule	Jgst.	Sprengelgebiet
Deggendorf I	11-12	- Landkreis Deggendorf - Stadt Straubing und Landkreis Straubing-Bogen - Landkreis Regen
Dingolfing	11-12	- Landkreis Dingolfing-Landau
Kelheim	11-12	- Landkreis Kelheim
Landshut I	11-12	- Stadt Landshut und Landkreis Landshut
Pfarrkirchen	11-12	- Landkreis Rottal-Inn
Vilshofen	11-12	- Stadt Passau und Landkreis Passau
Waldkirchen	11-12	- Landkreis Freyung-Grafenau

**Neue Fachsprengelregelung für alle drei Jahrgangsstufen ab Schuljahr 2014/2015.**

**§ 2**

Dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende Sprengelregelungen werden aufgehoben.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft.

Landshut, 9. Juli 2014  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

**Verordnung über die Errichtung eines Fachsprengels  
für den Ausbildungsberuf  
„Mechatronikerin/Mechatroniker“**

**Vom 9. Juli 2014 Nr. 44-5204-1018**

Auf Grund von Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung:

**§ 1**

Für den Ausbildungsberuf „Mechatronikerin/Mechatroniker“ wird folgender Fachsprengel gebildet.

Berufsschule	ab Jgst.	Sprengelgebiet
Landshut I	10	- Stadt und Landkreis Landshut - Landkreis Dingolfing-Landau - Landkreis Deggendorf - Landkreis Kelheim - Landkreis Rottal-Inn - Stadt Straubing und Landkreis Straubing-Bogen - Landkreis Regen
Passau I	10	- Stadt und Landkreis Passau - Landkreis Freyung-Grafenau

**Neuer Fachsprengel beginnend mit der 10. Jahrgangsstufe ab Schuljahr 2014/2015.**

**§ 2**

Dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende Sprengelregelungen werden aufgehoben.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft.

Landshut, 9. Juli 2014  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

**Verordnung über die Errichtung eines Fachsprengels  
für den Ausbildungsberuf  
„Fachinformatiker/Fachinformatikerin  
Fachrichtung Anwendungsentwicklung“**

**Vom 9. Juli 2014 Nr. 44-5204-1019**

Auf Grund von Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung:

**§ 1**

Für den Ausbildungsberuf „Fachinformatiker/Fachinformatikerin Fachrichtung Anwendungsentwicklung“ wird folgender Fachsprengel gebildet.

Berufsschule	ab Jgst.	Sprengelgebiet
Landshut I	10	- Stadt und Landkreis Landshut - Landkreis Dingolfing-Landau - Landkreis Kelheim - Landkreis Rottal-Inn West*) - Stadt und Landkreis Straubing-Bogen
Passau I	10	- Stadt und Landkreis Passau - Landkreis Freyung-Grafenau - Landkreis Deggendorf - Landkreis Regen - Landkreis Rottal-Inn Ost*)

**Neuer Fachsprengel beginnend mit der 10. Jahrgangsstufe ab Schuljahr 2014/2015.**

**\*) Sonderregelungen:**

**PAN-Ost** Aus dem Lkr. Rottal-Inn: (ehemaliger Lkr. Pfarrkirchen)

Städte: Pfarrkirchen, Simbach a. Inn  
Märkte: Bad Birnbach, Tann, Triftern  
Gemeinden: Bayerbach, Dietersburg, Egglham, Ering, Julbach, Kirchdorf a. Inn, Postmünster, Reut, Stubenberg, Wittibreit, Zeilarn

**PAN-West** Aus dem Lkr. Rottal-Inn: (ehemaliger Lkr. Eggenfelden)

Stadt: Eggenfelden  
Märkte: Arnstorf, Gangkofen, Massing, Wurmannsquick  
Gemeinden: Falkenberg, Geratskirchen, Hebertsfelden, Johanniskirchen, Malgersdorf, Mitterskirchen, Rimbach, Roßbach, Schönau, Unterdietfurt

**§ 2**

Dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende Sprengelregelungen werden aufgehoben.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft.

Landshut, 9. Juli 2014  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

**Verordnung über die Errichtung eines Fachsprengels  
für den Ausbildungsberuf  
„Informatikkauffrau/Informatikkaufmann“**

**Vom 9. Juli 2014 Nr. 44-5204-1020**

Auf Grund von Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung:

**§ 1**

Für den Ausbildungsberuf „Informatikkauffrau/Informatikkaufmann“ wird folgender Fachsprengel gebildet.

Berufsschule	ab Jgst.	Sprengelgebiet
Landshut I	10	- Stadt und Landkreis Landshut - Landkreis Dingolfing-Landau - Landkreis Kelheim - Landkreis Rottal-Inn West*) - Stadt und Landkreis Straubing-Bogen
Passau I	10	- Stadt und Landkreis Passau - Landkreis Freyung-Grafenau - Landkreis Deggendorf - Landkreis Regen - Landkreis Rottal-Inn Ost*)

**Neuer Fachsprengel beginnend mit der 10. Jahrgangsstufe ab Schuljahr 2014/2015.**

**\*) Sonderregelungen:**

**PAN-Ost** Aus dem Lkr. Rottal-Inn: (ehemaliger Lkr. Pfarrkirchen)

Städte: Pfarrkirchen, Simbach a. Inn  
Märkte: Bad Birnbach, Tann, Triftern  
Gemeinden: Bayerbach, Dietersburg, Egglham, Ering, Julbach, Kirchdorf a. Inn, Postmünster, Reut, Stubenberg, Wittibreit, Zeilarn

**PAN-West** Aus dem Lkr. Rottal-Inn: (ehemaliger Lkr. Eggenfelden)

Stadt: Eggenfelden  
Märkte: Arnstorf, Gangkofen, Massing, Wurmannsquick  
Gemeinden: Falkenberg, Geratskirchen, Hebertsfelden, Johanniskirchen, Malgersdorf, Mitterskirchen, Rimbach, Roßbach, Schönau, Unterdietfurt

**§ 2**

Dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende Sprengelregelungen werden aufgehoben.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft.

Landshut, 9. Juli 2014  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

**Verordnung über die Errichtung eines Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Informations- und Telekommunikationssystemkauffrau/-mann“**

Vom 9. Juli 2014 Nr. 44-5204-1021

Auf Grund von Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung:

**§ 1**

Für den Ausbildungsberuf „Informations- und Telekommunikationssystemkauffrau/-mann“ wird folgender Fachsprengel gebildet.

Berufsschule	ab Jgst.	Sprengelgebiet
Landshut I	10	- Stadt und Landkreis Landshut - Landkreis Dingolfing-Landau - Landkreis Kelheim - Landkreis Rottal-Inn West*) - Stadt und Landkreis Straubing-Bogen
Passau I	10	- Stadt und Landkreis Passau - Landkreis Freyung-Grafenau - Landkreis Deggendorf - Landkreis Regen - Landkreis Rottal-Inn Ost*)

**Neuer Fachsprengel beginnend mit der 10. Jahrgangsstufe ab Schuljahr 2014/2015.**

**\*) Sonderregelungen:**

**PAN-Ost** Aus dem Lkr. Rottal-Inn: (ehemaliger Lkr. Pfarrkirchen)

Städte: Pfarrkirchen, Simbach a.Inn  
Märkte: Bad Birnbach, Tann, Triftern  
Gemeinden: Bayerbach, Dietersburg, Egglham, Ering, Julbach, Kirchdorf a.Inn, Postmünster, Reut, Stubenberg, Wittibreut, Zeilarn

**PAN-West** Aus dem Lkr. Rottal-Inn: (ehemaliger Lkr. Eggenfelden)

Stadt: Eggenfelden  
Märkte: Arnstorf, Gangkofen, Massing, Wurmannsquick  
Gemeinden: Falkenberg, Geratskirchen, Hebertsfelden, Johanniskirchen, Malgersdorf, Mitterskirchen, Rimbach, Roßbach, Schönau, Unterdietfurt

**§ 2**

Dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende Sprengelregelungen werden aufgehoben.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft.

Landshut, 9. Juli 2014  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

**Verordnung über die Errichtung eines Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Automobilkauffrau/Automobilkaufmann“**

Vom 9. Juli 2014 Nr. 44-5204-1022

Auf Grund von Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung:

**§ 1**

Für den Ausbildungsberuf „Automobilkauffrau/Automobilkaufmann“ wird folgender Fachsprengel gebildet.

Berufsschule	ab Jgst.	Sprengelgebiet
Landshut II	10	- Stadt und Landkreis Landshut - Landkreis Dingolfing-Landau - Landkreis Kelheim - Landkreis Rottal-Inn West*) - Stadt und Landkreis Straubing-Bogen - Landkreis Freising
Passau II	10	- Stadt und Landkreis Passau - Landkreis Freyung-Grafenau - Landkreis Deggendorf - Landkreis Regen - Landkreis Rottal-Inn Ost*)

**Neue Fachsprengelregelung für alle drei Jahrgangsstufen ab dem Schuljahr 2014/2015.**

**\*) Sonderregelungen:**

**PAN-Ost** Aus dem Lkr. Rottal-Inn: (ehemaliger Lkr. Pfarrkirchen)

Städte: Pfarrkirchen, Simbach a.Inn  
Märkte: Bad Birnbach, Tann, Triftern  
Gemeinden: Bayerbach, Dietersburg, Egglham, Ering, Julbach, Kirchdorf a.Inn, Postmünster, Reut, Stubenberg, Wittibreut, Zeilarn

**PAN-West** Aus dem Lkr. Rottal-Inn: (ehemaliger Lkr. Eggenfelden)

Stadt: Eggenfelden  
Märkte: Arnstorf, Gangkofen, Massing, Wurmannsquick  
Gemeinden: Falkenberg, Geratskirchen, Hebertsfelden, Johanniskirchen, Malgersdorf, Mitterskirchen, Rimbach, Roßbach, Schönau, Unterdietfurt

**§ 2**

Dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende Sprengelregelungen werden aufgehoben.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft.

Landshut, 9. Juli 2014  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident